

Maschinenversicherung

Erläuterungen zu den Leistungspunkten

Wir wollen, dass Sie verstehen, was Ihnen ein Tarif bieten kann. Denn viele Begriffe aus der Versicherungswelt können für einen Kunden verwirrend sein und zu Missverständnissen führen. Auf den nachstehenden Seiten beschreiben wir daher die einzelnen Leistungspunkte rund um die Maschinenversicherung etwas anschaulicher. Wenn trotzdem noch Fragen offen bleiben sollten, zögern Sie bitte nicht uns zu kontaktieren. Wir sind als Ihr Ansprechpartner für alle Bereiche der Vorsorge sehr gerne für Sie da!



© Kadny, Fotolia #81998523



Pauschalversicherung

Pauschalversicherung bedeutet, dass alle Maschinen und maschinellen Einrichtungen eines Betriebes pauschal bis zu einer festgelegten Versicherungssumme abgesichert sind, ohne dass ein explizites Maschinenverzeichnis (Einzelaufstellung aller zu versichernden Maschinen und Geräte) erforderlich ist.



Selbstbehalte

Ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt bezieht die Höhe des eigenen Aufwandes je Schadensfall den der Versicherungsnehmer selbst trägt. Durch einen Selbstbehalt wird eine geringere Versicherungsprämie erzielt, da der Versicherer nur die über den Selbstbehalt hinaus gehende Summe regulieren muss. Die Höhe der Selbstbeteiligung im Schadensfall ist bei jedem Versicherer individuell geregelt und wird meist prozentual von der Schadenshöhe und/oder in einer fixen Summe je Schadensfall vereinbart.



Erstes Risiko

„Auf erstes Risiko“ heißt, dass die entsprechenden Kosten bis zur jeweils vereinbarten Versicherungssumme vom Versicherer übernommen werden und keine Prüfung auf eine eventuelle Unterversicherung erfolgt.



Feuer, Blitzschlag, Explosion

Bei stationären Maschinen sind diese Gefahren i.d.R. über eine bestehende Inhaltsversicherung abgedeckt. Deshalb leistet die Maschinenversicherung in diesem Fall subsidiär, d.h., wenn keine andere Versicherung für den Schaden eintritt. Bei fahrbaren und transportablen Maschinen ist die Zerstörung oder Beschädigung durch Brand, Blitzschlag oder Explosion häufig bereits mit eingeschlossen – kann jedoch, wenn gewünscht, gegen Beitragsnachlass ausgeschlossen werden.



Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub

Diebstahl ist die Entwendung einer Sache z.B. von einer Baustelle oder aus einer offenstehenden Garage oder Lagerhalle. Beim Einbruchdiebstahl muss erst eine verschlossene Lagerhalle oder Garage etc. aufgebrochen werden, bevor die Sache entwendet wird. Bei Raub werden sich die entwendeten Sachen durch körperliche Gewalt oder Bedrohung verschafft. Das Abhandenkommen von mobilen Geräten oder Maschinen ist i.d.R. nicht mitversichert, kann aber eingeschlossen werden. Abhängig vom Versicherer ist auch der Verlust bei einem Transport sowie während der Zeit, in der sich das Gerät in einer Werkstatt befindet, mitversichert.



Erdbeben, Überschwemmung, Hochwasser

Versichert ist die Zerstörung oder Beschädigung von stationären oder fahrbaren und transportablen Maschinen durch Erdbeben, Überschwemmung oder Hochwasser. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Überschwemmung ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen auf Grund und Boden (Geländeoberfläche) des Versicherungsortes aufgrund außerordentlicher Niederschläge, die die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschreiten und die nicht abfließen können. Hochwasser ist eine durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm verursachte, die normale Höhe merklich übersteigende Wasserführung eines fließenden oder stehenden Gewässers.



Innere Unruhen, Streik und Aussperrung

Schäden durch Innere Unruhen und auch böswillige Beschädigung im Zuge eines Streikes oder einer Aussperrung sind, wie auch die Schäden durch Kriegsereignisse, aufgrund des nicht kalkulierbaren Risikos in nahezu allen Versicherungen ausgeschlossen. Dieses Risiko kann jedoch bei einigen Versicherern individuell gegen Mehrbeitrag eingeschlossen werden.



Neuwertentschädigung im Totalschadensfall

Hier ist festgelegt, bis wie lange nach der Anschaffung bei einem Totalschaden noch der Neupreis gezahlt wird. Nach Ablauf dieses Zeitraums erfolgt die Entschädigung zum Zeitwert.

Maschinenversicherung



Zusatzgeräte, Reserveteile u. Fundamente

Zusatzgeräte, Reserveteile und Fundamente für die im Versicherungsschein bezeichneten stationären, fahrbaren und transportablen Maschinen sind nur selten mitversichert. Ein Einschluss ist jedoch gegen Mehrbeitrag möglich.



Glasbruch

Glasbruch ist das Zerbrechen von versichertem Glas, wobei sich der Riss durch die komplette Dicke der Scheibe ziehen muss (Abplatzungen und Muschelausbrüche gelten nicht als Glasbruch). Ähnlich der Glasversicherung bei Kfz fällt bei Austausch einer Scheibe i.d.R. ein Selbstbehalt an, welcher aber entfällt, wenn die Scheibe ohne Austausch repariert werden kann.



Vorsorge

Die Ermittlung der exakten Versicherungssumme gestaltet sich in der Praxis häufig schwierig. Insbesondere, weil Maschinen kurzfristig angeschafft werden und gedanklich schnell in den Arbeitsalltag integriert werden. Daher bieten manche Versicherer eine sogenannte Vorsorgeversicherung an, die die maximale Entschädigungsleistung zusätzlich prozentual bis zur nächsten Hauptfälligkeit erhöht.



Repräsentantenklausel

Werden Obliegenheiten vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten verletzt, so kann dies zur Leistungsfreiheit führen. Damit der Versicherungsnehmer sich jedoch keine Fehler zurechnen lassen muss, die er nicht selbst begangen hat, sind bei einigen Versicherungsgesellschaften sogenannte „Repräsentantenklauseln“ vereinbart. Durch diese Klausel wird klargestellt, wer Repräsentant des Versicherungsnehmers ist und stellenweise auch, dass der Versicherungsnehmer das Verhalten des Repräsentanten nicht verantworten muss.



Vermiet-/ Verleihrisiko

Das Vermiet- und Verleihrisiko ist bei fahrbaren oder mobilen Maschinen oder Geräten meist zuschlagsfrei mitversichert, sofern die Verleihung nicht gewerbsmäßig erfolgt. Gewerbsmäßige Vermietung ist i.d.R. gegen Beitragszuschlag versicherbar.



Versehensklausel

Werden Gefahrerhöhungen versehentlich nicht angezeigt oder vertragliche Obliegenheiten versehentlich nicht beachtet, kann dies zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Umfassende Tarife gestehen dem Versicherungsnehmer jedoch eine gewisse „Unerfahrenheit“ zu und bieten bei einem versehentlichen Fehlverhalten des Versicherungsnehmers weiterhin Versicherungsschutz.



© Kiefer Fotolia #79500589



Regressverzicht

Nach § 67 VVG und anderen Vorschriften gehen Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Dies ist aber vom Versicherten oftmals nicht gewollt, z.B. wenn Familienmitglieder oder eigene Angestellte Ziel der Regressansprüche sind. Auf diese Regressansprüche verzichten die Versicherer unter bestimmten Voraussetzungen. Der Verzicht ist meist summenmäßig begrenzt. Von dem Regressverzicht ausgenommen sind Schäden durch Vorsatz und/oder Schäden, für die Entschädigung aus einer anderen Versicherung beansprucht werden kann.



Aufräum- und Entsorgungskosten

Aufräumungs- und Entsorgungskosten sind ein wesentlicher Leistungspunkt nach einem Schadensfall. Denn wenn die Maschine beispielsweise durch Feuer zerstört wird, fällt der überwiegende Teil des Schutts unter die Rubrik „Sondermüll“ und dessen Entsorgung verursacht erhebliche Kosten. Im Versicherungsvertrag müssen solche Positionen umfassend abgesichert sein, damit Sie die Neuanschaffung der Maschine nicht aus Kostengründen verschieben müssen.



Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

Wenn z.B. durch einen Schaden Schmier- oder Betriebsstoffe in das Erdreich gelangen, erreichen die Kosten für die Entgiftung und den Abtransport des verseuchten Materials schnell fünfstelligen Bereiche. Diese Kosten werden je nach Versicherer in unterschiedlicher Höhe übernommen.



Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten entstehen immer dann, wenn Sachen zum Zweck der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Hierunter fallen insbesondere Kosten für De- und Remontage von Maschinen, oder Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen, weil beispielsweise eine Montagehalle um eine stationäre Maschine herum errichtet worden ist oder weil Ab- und Wiederaufbau einer Maschine Umbauten am Gebäude notwendig macht.

Maschinenversicherung



Luftfrachtkosten

Kosten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, sind in der Regel versichert. Allerdings spielt bei der Schadensbehebung nicht nur der Faktor „Kosten“ eine Rolle, sondern häufig auch der Faktor „Zeit“. Die Beschaffung von Maschinenteilen oder einer neuen Maschine auf dem Seeweg oder per Eisenbahn dauert oft mehrere Wochen und ist deshalb mitunter existenzbedrohend für das Unternehmen. Ein Versand per Luftfracht ist oft deutlich schneller, aber eben auch wesentlich teurer – deshalb werden Luftfrachtkosten (je nach Versicherer und Tarif) bis zu einem festgelegten Betrag „auf Erstes Risiko“ übernommen.



Eichkosten

Nach Reparaturen an Zapfanlagen, Abfüllmaschinen sowie Mess- und Prüftechnik müssen die Gerätschaften häufig neu geeicht werden. Im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Sachschaden an den versicherten Maschinen sind gegebenenfalls anfallende Eichkosten einschließlich der Eichamtsgebühren üblicherweise nicht mitversichert.



Maklerklausel

Der betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, vertraglich obliegende Anzeigen und Willenserklärungen sowie Zahlungen des Versicherungsnehmers für den Versicherer in Empfang zu nehmen. Diese Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn sie bei der Maklerfirma eingegangen sind. Der Versicherungsmakler ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet.



Wiederherstellung von Daten und –trägern des Betriebssystems

Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sind in der Regel nicht mitversichert. Eine Versicherung für diese und/oder weitere Daten kann gesondert vereinbart werden.



Sachverständigenkosten

Für die genaue Feststellung eines Schadens ist das Gutachten eines Sachverständigen häufig unerlässlich. Aufgrund seiner Feststellungen berechnen die Versicherer die jeweiligen Entschädigungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres oder ihrer Sachverständigen selbst. Einige Versicherer bieten die Übernahme der Sachverständigenkosten ab einer bestimmten Schadenshöhe an. Durch diese Kostenübernahme ergibt sich für den Versicherten die Möglichkeit, Gegengutachten bei einem anderen Sachverständigen in Auftrag zu geben, ohne die Kosten dafür tragen zu müssen.



Mehrkostenversicherung

Dieser Versicherungsschutz greift bei stationären Maschinen. Es handelt sich um eine Versicherung zur Deckung von Mehrkosten, die infolge eines versicherten Sachschadens notwendig werden, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des versicherten Betriebs abzuwenden oder zu vermindern. Je nach Versicherung und Tarif werden die Kosten für ein Ersatzgerät erstattet. Häufig ist der Leistungszeitraum begrenzt, betragsmäßig maximiert und/oder mit einem Selbstbehalt versehen. Die Gehälter von Hilfskräften werden ebenso ersetzt wie Austauschmaschinen.



Betriebsunterbrechung (Klein-BU)

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden an der versicherten Maschine unterbrochen, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden. Die Betriebsunterbrechungsversicherung sichert entgangene Gewinne und deckt laufende Betriebskosten wie Löhne, Gehälter, Mieten oder Zinsen. Dieser Baustein muss in Verbindung mit der Maschinendeckung gesondert vereinbart und es müssen die unterschiedlichen Haftungszeiten beachtet werden.



GAP-Deckung bei geleasteten oder finanzierten Maschinen

Genau wie in der Kfz-Versicherung tritt bei geleasteten oder finanzierten Maschinen im Totalschadensfall folgendes Problem auf: der tatsächliche Wert der Maschine ist wesentlich geringer (z.B. 90.000 €) als der kalkulierte Restwert laut Leasing- oder Finanzierungsvertrag (z.B. 100.000 €). Der Totalschaden beträgt also in diesem Beispiel 10.000 € weniger als mit dem Kapitalgeber (Bank) vertraglich vereinbart. Durch den Einschluss einer GAP-Deckungs-Versicherung wird das Problem gelöst und die Differenz zwischen tatsächlichem Wert der Maschine und dem Restwert laut Leasingvertrag übernommen.



Veruntreuung, Unterschlagung

Veruntreuung ist die unberechtigte Aneignung einer Maschine, die jemandem anvertraut worden ist: Z. B. wenn ein angestellter Monteur eine ihm vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Hilti einfach behält und nicht mehr an den Arbeitgeber zurück gibt. Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache, bei der deutlich erkennbar ist, dass der Täter die Sache sich oder dem Eigentum einer dritten Person zuführen will, z.B. wenn ein Lagermitarbeiter Fehler oder Rückstände in der Buchhaltung oder Inventarisierung ausnutzt, nicht erfasste Geräte „mitgehen lässt“ und verkauft. Schäden, die dem Betrieb durch Veruntreuung oder Unterschlagung der versicherten Maschine(n) entstehen, sind i.d.R. nicht versichert.



Versaufen, Verschlammen

Ein Bagger gerät bei Aushubarbeiten am Ufer aus dem Gleichgewicht und stürzt in den Flusslauf. In der Folge versinkt das schwere Gerät auf der Seite liegend bis zur Hälfte im weichen Schlamm. Durch das Eindringen von Wasser und Schlamm in den Motorraum kommt es zu Kurzschlüssen in der Elektrik und zu weiteren Schäden am Motor. Die Beschädigung oder Zerstörung der versicherten fahrbaren oder transportablen Maschinen auf Wasserbaustellen durch den Einfluss von Wasser oder Schlamm ist i.d.R. nicht eingeschlossen, kann aber optional mitversichert werden.